

# Linzer Diözesanblatt

CXX. Jahrgang

1. August 1974

Nr. 9

## Inhalt:

- |   |   |
|---|---|
| <p>110. <b>Papstbotschaft:</b> zum Problem „Rohstoffe und Entwicklung“.</p> <p>111. <b>Religionspädagogische Akademie:</b> Errichtung.</p> <p>112. <b>Lehramtsprüfungsvorschrift:</b> für den Religionsunterricht an Volksschulen.</p> <p>113. <b>Glaubenskongregation:</b> Schutz der Würde des Bußsakramentes.</p> <p>114. <b>Apostolisches Schreiben:</b> Notlage der Kirche im Hl. Land.</p> <p>115. <b>Pfarrkirchenrat:</b> Modifikation des Statutes.</p> | <p>116. <b>Anteil des Pfarrbudgets</b> für die Weltkirche.</p> <p>117. <b>Feuer- und Sturmschaden-Versicherung:</b> Wertangleichung.</p> <p>118. <b>Theologische Sommerakademie 1974.</b></p> <p>119. <b>Kirchensammlung:</b> für die Opfer der Dürrekatastrophe in Afrika.</p> <p>120. <b>Freie Kirchensammlung:</b> Aktion Leben.</p> <p>121. <b>Vom Klerus:</b> Veränderungen.</p> <p>122. <b>Buch des Monats:</b> Mahr, Priester in der Zeit.</p> <p>123. <b>Caritas-Intention:</b> Für Außenseiter der Gesellschaft.</p> |
|---|---|

## 110. Papstbotschaft zum Problem „Rohstoffe und Entwicklung“

**An Seine Exzellenz Dr. Kurt Waldheim  
Generalsekretär der Vereinten Nationen**

Mit Freude nehmen Wir diese Gelegenheit zum Anlaß, um der Vollversammlung für das Studium der Probleme der Rohstoffe und der Entwicklung eine Botschaft der Unterstützung zu übermitteln. Unser großes Interesse für diese im menschlichen Leben bedeutsamen Tatsachen wurzelt in Unserer geistigen Sendung, durch die Wir im Dienste jedes einzelnen und aller Menschen stehen.

Wir wissen um die Bedeutung und die Dringlichkeit der Probleme, die diese Vollversammlung zu lösen bemüht ist, durch die erneute Überprüfung der zwischen den entwickelten und den in der Entwicklung befindlichen Ländern bestehenden Beziehungen sowie durch die Bemühungen, Grundlagen für neue Beziehungen zu schaffen, um die Unterschiede zwischen reichen und mächtigen Nationen und jenen, deren wahre Entwicklung durch zahlreiche Hindernisse verzögert wird, zu beseitigen. Es ist von ganz vordringlicher Bedeutung für die Völker der Erde, diesen zunehmenden Abstand aufzuholen und Situationen zu ändern, die den Rohstoffe liefernden Ländern ein gerechtes und notwendiges Maß an Wohlstand nicht ermöglichen.

Selbstverständlich kann keines dieser Probleme durch eine Politik gelöst werden, die nur das einzelne nationale Interesse vertritt. Oft sind die Nationen durch

den Egoismus verblendet und erkennen deshalb nicht, daß ihre eigenen wahren Interessen mit denen anderer Staaten vereinbar sind und mit dem Wohl der Weltbevölkerung übereinstimmen. Es ist daher erforderlich, daß die bestehenden Schwierigkeiten durch einen in einem internationalen Forum geführten Dialog und in Zusammenarbeit gelöst werden können. Wir sind überzeugt, daß es nur auf diese Weise möglich sein wird, die Interessen der gesamten Bevölkerung der Erde sowie jedes einzelnen zu fördern; nur so wird es auch möglich sein, zum Wohle aller, weiter zu gehen, als die von einzelnen Nationen oder von Gruppen von Nationen erworbenen Interessen reichen.

Die Kirche hat immer ihre Überzeugung zum Ausdruck gebracht, daß jede annehmbare Lösung in der internationalen sozialen Gerechtigkeit und der Solidarität unter den Menschen wurzelt und die Anwendung dieser Prinzipien gewährleisten muß.

Die Entwicklungsländer müssen in ihren Bemühungen um Förderung einer echten Fruchtbarkeit ihrer Völker ausharren, indem sie alle eigenen Kräfte auswerten und die Zusammenarbeit und den Austausch untereinander verstärken. Die internationale Gerechtigkeit fordert jedoch auch, daß die reichen und privilegierten Nationen ihrerseits ihre Bemühungen darauf richten, alle durch eine wirtschaftliche oder politische Vorherrschaft verursach-

ten Hindernisse zu beseitigen, indem sie die wirtschaftliche Macht mit den schwächeren Nationen gerecht teilen; den Entwicklungsländern den Fortschritt ihrer eigenen Entwicklung und die Ausübung ihres authentischen Bestimmungsrechtes bei Entscheidungen, die das Leben ihrer Völker betreffen, ermöglichen. Erst wenn die Entwicklungsländer die Möglichkeit haben, ihr eigenes Schicksal in die Hand zu nehmen, werden sie ihrerseits voll die Verantwortung gegenüber der Völkergemeinschaft übernehmen können.

Überzeugt davon, daß eine neue Ordnung in der Entwicklung den Frieden fördern und den Interessen aller dienen wird, rufen Wir die entwickelten Länder zu einer größeren Bereitschaft auf, auf ihren eigenen unmittelbaren Gewinn zu verzichten und einen neuen Lebensstil anzunehmen, der einen übertrieben großen Konsum sowie jene überflüssigen Bedürfnisse ausschließt, die oft künstlich durch einen kleinen Teil einer besitzgierigen Gesellschaft mit Hilfe der Massenmedien geschaffen werden. Ebensovienig darf man vergessen, daß ein auf immer größeren Konsum bauender Lebensstil schädliche Auswirkungen auf Natur und Umwelt hat und nicht zuletzt auch auf die Moral des Menschen selbst und besonders der Jugend.

Alle müssen danach trachten, daß die Reichtümer dieser Welt zu einem echten Gewinn für alle werden, gemäß der Bestimmung, die ihnen der Schöpfer gegeben hat, der sie in seiner Vorsehung der ganzen Menschheit zur Verfügung gestellt hat (s. Johannes XXIII., Mater et Magistra, AAS 53 [1961], S. 430).

Indem Wir Gerechtigkeit für jeden einzelnen verlangen, erscheint es Uns als Pflicht, vor allem für jene Nationen zu sprechen, die über keinerlei Vorkommen von Bodenschätzen oder Industrieprodukte verfügen. Aus verschiedenen Gründen gebührt ihnen ein besonderer Vorrang, diese Völker müssen die Mittel erhalten, die es ihnen ermöglichen, ihre menschliche Bestimmung zu verwirklichen.

Alle Länder müssen sich ihrer Verpflichtung auf diesem Gebiet bewußt sein sowie der Konsequenzen, die der Erfolg oder das Scheitern ihrer Bemühungen mit sich bringen. Gerechte Beziehungen zwischen allen Staaten können nur erreicht werden, wenn alle, auf internationaler Ebene, die nötigen Maßnahmen zu treffen gewillt sind, um einige bis jetzt praktizierte Vorgangsweisen zu überprüfen. Andernfalls könnte bei den Armen und Schwachen eine Verzweigung aufsteigen, die sie zu

einer Suche nach aggressiven Methoden treiben wird — jedenfalls nicht die der internationalen Kooperation —, um das zu erlangen, was sie als ihre wirtschaftlichen Rechte betrachten.

In diesem Zusammenhang fühlen Wir Uns verpflichtet, einmal mehr darauf hinzuweisen, daß Hilfeleistung allein, so lobenswert und notwendig sie auch ist, nicht genügt, um das volle Maß der menschlichen Würde zu erreichen, welche die Solidarität aller Menschen, aufgrund ihrer Gotteskindschaft, erfordert. Die Nationen müssen neue internationale Strukturen zu schaffen imstande sein, gerechter und daher wirksamer auf den Gebieten der Wirtschaft, des Handels, der Industrie, der Finanzen und der Mitteilung technologischer Erkenntnisse. Wir wiederholen die Aufforderung, die Wir vor drei Jahren ausgesprochen haben, als Wir darauf hinwiesen, daß „es Mut braucht, um eine Überprüfung der Beziehungen zwischen den Nationen durchzuführen, ... die Wachstumsmodelle der reichen Nationen in Frage zu stellen, Mentalitäten zu ändern...“ (Octogesima Adveniens, Nr. 43, AAS 63 [1971], S. 432).

Wie groß auch die Anstrengungen sein mögen, die ein solches Programm verlangt, Wir vertrauen auf den guten Willen aller. Mehr noch, Wir sind überzeugt, daß alle, die an Gott glauben, immer mehr erfahren werden, daß die Forderungen des Glaubens die Gerechtigkeit und die Bruderliebe zu allen Menschen einschließen. Im ersten christlichen Jahrhundert hat ein großer Vertreter für die Einheit aller Menschen, weil sie Kinder Gottes sind, die Aufforderung zur universalen Solidarität ausgesprochen, indem er sagte: „Wenn einer die Güter dieser Welt besitzt und seinen Bruder Not leiden sieht und sein Herz vor ihm verschließt, wie kann in dem die Liebe Gottes bleiben?“ (1 Joh 3, 17.)

Aufgrund der tiefen Überzeugung, die Wir persönlich vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebracht haben, nämlich daß „diese Organisation den verpflichtenden Weg der modernen Zivilisation und des Weltfriedens vertritt“ (Ansprache vom 4. Oktober 1965, AAS 57 [1965], S. 878), zögern Wir nicht, die Einladung zu wiederholen, die Wir später in Unserer Enzyklika „Populorum Progressio“ ausgesprochen haben: „Gesandte bei den internationalen Organisationen, von Euch hängt es ab, ob die gefährlichen und fruchtlosen Machtkämpfe einer freundschaftlichen und selbstlosen Zusammenarbeit weichen zugunsten einer solidarischen Entwicklung der Menschheit, in der alle sich entfalten

können“ (Populorum Progressio, Nr. 84, AAS 59 [1967], S. 298).

Alle, die solche Ziele verfolgen, alle, die sich ernst um gerechte Lösungen für die drängenden Probleme der heutigen Ge-

sellschaft bemühen, versichern Wir Unseres Gebetes und Unserer ständigen Unterstützung.

Vatikan, 4. April 1974 Paulus PP.VI.

### III. Errichtung der Religionspädagogischen Akademie der Diözese Linz

Um den Nachwuchs an Religionslehrern für den Bereich der Diözese Linz sicherzustellen und eine entsprechend qualifizierte Ausbildung der Religionslehrer zu ermöglichen, wird mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 1974 die „Religionspädagogische Akademie der Diözese Linz und Religionspädagogische Lehranstalt der Diözese Linz“ (kurz RPA genannt) errichtet.

Die RPA übernimmt ihre Aufgabe vom Diözesaninstitut für Laienkatechetik (DILK). Sie hat, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, Religionslehrer an Volksschulen heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben des Lehrberufes zu erfüllen.

Die RPA umfaßt vier Semester und ist hinsichtlich der Bildungshöhe mit der Pädagogischen Akademie vergleichbar. Das Studium an der RPA schließt mit der Lehramtsprüfung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen ab,

die der Lehramtsprüfung für Volksschulen gleichwertig ist. (Siehe Artikel 112 dieses Blattes.)

Mit Schreiben des Bischöflichen Ordinariates vom 4. Juli 1974, Zl. 1—317/74-Sch-Kn, wurde die Errichtung der RPA dem Landesschulrat für OÖ. angezeigt und um die Genehmigung des Organisationsstatuts ersucht.

Diözesanbischof Dr. Franz Zauner hat den Leiter des Schulamtes, Prof. Georg Scherrer, mit der Leitung der RPA betraut.

Auf Grund der bisherigen Anmeldungen und der Ergebnisse der Eignungsprüfung werden voraussichtlich 25 Hörer im ersten Semester die RPA besuchen. 21 Hörer des 3. Semesters werden vom bisherigen DILK-Ausbildungslehrgang in die RPA übernommen. Die Anstalt wird mit Beginn des Studienjahres 1974/75 den geordneten Vorlesungs-, Seminar- und praktischen Ausbildungsbetrieb zur Heranbildung von Religionslehrern aufnehmen.

### 112. Lehramtsprüfungsvorschrift für den Religionsunterricht an Volksschulen

Mit der Neuregelung der Religionslehrausbildung an den Religionspädagogischen Akademien wurde in Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit den österreichischen Diözesen vom Erzbischöflichen Amt für Unterricht und Erziehung in Wien eine Lehramtsprüfungsvorschrift erstellt, die mit 1. September 1974 auch in der Diözese Linz in Kraft gesetzt wird.

Mit Schreiben des Bischöflichen Ordinariates — Schulamt vom 11. Juli 1974, Zl. 1—332/74-Sch-Kn an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst wurde um die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Lehramtsprüfung für Volksschulen gemäß § 122 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 i. g. F., ersucht. Die Lehramtsprüfungsvorschrift wird im folgenden kundgemacht:

#### LEHRAMTSPRÜFUNGSVORSCHRIFT Befähigungsprüfung für die Erteilung des Katholischen Religionsunterrichtes an Volksschulen

##### I. Allgemeine Bestimmungen

###### § 1

Mit der Ablegung der Lehramtsprüfung

erbringen die Kandidaten in einer der Lehramtsprüfung für Volksschulen an Pädagogischen Akademien (§ 122 SchOG.) gleichwertigen Weise den Nachweis, daß sie nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, an Volksschulen hauptberuflich Religionsunterricht zu erteilen.

###### § 2

Die Lehramtsprüfung ist eine kommissionelle Prüfung. Sie umfaßt a) Vorprüfungen, b) eine Hausarbeit, c) schriftliche Klausurarbeiten, d) Lehrproben, e) eine mündliche Prüfung.

##### II. Prüfungstermine

###### § 3

Die Prüfungstermine für die Lehramtsprüfung werden auf Antrag des in der Diözese mit der Ausbildung der künftigen Laienkatecheten Beauftragten von der bischöflichen Schulbehörde festgelegt. Sie werden im Diözesanblatt veröffentlicht. Für Prüflinge, die eine Prüfung nicht beenden konnten, ist frühestens zwei Mo-

nate, spätestens sechs Monate nach dem Prüfungstermin ein Wiederholungstermin anzuberaumen.

### III. Prüfungskommission

#### § 4

(1) Zur Durchführung der Lehramtsprüfung bestellt der Ordinarius der Diözese eine Prüfungskommission.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und wenigstens zwei Beisitzern sowie den Fachprüfern. Die Beisitzer können auch als Fachprüfer fungieren.

(3) Der in der Diözese bestellte Leiter der Ausbildung der Laienkatecheten gehört kraft seines Amtes als Beisitzer der Prüfungskommission an.

(4) Die Prüfungskommission ist für den Haupttermin und im dazugehörigen Wiederholungstermin die gleiche, mit der Einschränkung, daß entbehrliche Prüfer von der Teilnahme an den Prüfungen im Wiederholungstermin durch den Vorsitzenden beurlaubt werden können.

#### § 5

Der Vorsitzende kann aus den Mitgliedern der Prüfungskommission zwei oder drei Prüfungsabteilungen bilden. Jeder Prüfungsabteilung muß entweder der Vorsitzende oder einer der Beisitzer angehören.

### IV. Vorprüfungen

#### § 6

(1) Der Kandidat hat folgende zur Lehramtsprüfung vorgesehene Fachbereiche in Form von Vorprüfungen abzuschließen:

- a) Katechetenrecht;
- b) nach Wahl **eine** Prüfung aus den theologischen Disziplinen Dogmatik, Moraltheologie, Biblicum, Fundamentaltheologie oder Liturgik (einschließlich Sakramententheologie);
- c) nach Wahl **eine** Prüfung aus dem Fachbereich „Kerygmantik und katechetische Didaktik (einschl. ihrer Grund- und Hilfswissenschaften)“, d. i. entweder allgemeine Katechetik bzw. Religionspädagogik  
oder aus Psychologie  
oder aus Soziologie  
oder aus Christlicher Erziehungslehre  
oder aus Didaktik der Volksschulkatechese  
oder aus Katechetischer Medienkunde.

(2) Die Vorprüfungen können frühestens zwei Semester, spätestens zwei Wochen vor dem Haupttermin abgelegt werden.

(3) Der Termin der Vorprüfungen wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festgesetzt und im Diözesanblatt veröffentlicht.

(4) Für die Vorprüfung bestellt der Vorsitzende der Prüfungskommission eine Teilkommission. Diese besteht aus dem Vorsitzenden oder einem von ihm ernannten Stellvertreter, aus einem Beisitzer und dem jeweiligen Fachprüfer.

#### § 7

(1) Die Vorprüfung hat sich in Form eines Prüfungsgesprächs, allenfalls unter Einschluß einer kurzen schriftlichen und praktischen Arbeit, zu vollziehen. Das Prüfungsgespräch soll nicht mehr Zeit beanspruchen, als zur Bildung eines sicheren Urteils erforderlich ist, jedenfalls aber für den einzelnen Prüfling eine Viertelstunde nicht wesentlich überschreiten.

(2) Zur Klausurarbeit kann der Kandidat nur zugelassen werden, wenn er wenigstens zwei der drei Vorprüfungen positiv abgeschlossen hat. **Eine** der drei Vorprüfungen kann bei negativem Ergebnis auch durch eine Zusatzprüfung im Rahmen der mündlichen Prüfung des Haupttermins abgelegt werden.

### V. Hausarbeit

#### § 8

(1) Das Thema der Hausarbeit muß in enger Verbindung mit dem Religionsunterricht oder der religiösen Erziehung bzw. der Kinderseelsorge stehen. Sie soll die Kenntnis der einschlägigen Literatur auf einem begrenzten Gebiet nachweisen. Der Umfang der Hausarbeit (ohne die allfälligen Bild-, Karten- oder Notenbeilagen) soll 25 bis 35 Maschinschreibseiten betragen. Die Hausarbeit hat mit der vom Studierenden eigenhändig unterfertigten Formel zu schließen: „Ich erkläre, daß die vorliegende Hausarbeit von mir selbst verfaßt ist und daß ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe.“

(2) Der Studierende hat das Recht, unter den in der Ausbildung tätigen Dozenten, soweit sie Fachprüfer bei der Lehramtsprüfung sind, den Themensteller für seine Hausarbeit zu wählen. Das Thema soll in der Regel mit dem Studierenden vorbesprochen sein, bedarf aber der Zustimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(3) Der Vorsitzende weist jede Hausarbeit zwei Begutachtern aus der Prüfungskommission zu. Der erste Begutachter

ist der Themensteller. Die Begutachter haben in einer kurzen Charakteristik insbesondere das Verständnis für das bearbeitete Thema, die Auswertung der Beobachtungsgrundlagen und der benützten Literatur sowie die Klarheit der Darstellung zu beurteilen. Die Beurteilung ist in einer Note der vorgeschriebenen Notenreihe zusammenzufassen.

(4) Eine positiv beurteilte Hausarbeit ist Vorbedingung für die Zulassung zur Klausurarbeit.

(5) Wenn die beiden Begutachter in bezug auf die Note nicht übereinstimmen, hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden. Es steht ihm frei, die Hausarbeit vorher noch einem dritten Begutachter vorzulegen.

### VI. Klausurarbeiten

#### § 9

Die Kandidaten haben je zwei fünfstündige Klausurarbeiten abzulegen.

#### § 10

Bei der ersten Klausurarbeit ist dem Kandidaten je ein Thema aus den theologischen Fachgebieten Dogmatik, Moraltheologie, Biblicum, Fundamentaltheologie, Liturgik (einschließlich Sakramententheologie) zur Wahl vorzulegen. Jene Disziplin, welche der Kandidat in der Vorprüfung gewählt hat, darf bei dieser Klausurarbeit von ihm nicht mehr gewählt werden.

#### § 11

In der zweiten Klausurarbeit ist dem Kandidaten aus dem Fachgebiet „Kerygmantik und katechetische Didaktik (einschließlich ihrer Grund- und Hilfswissenschaften)“, d. i.

allgemeine Katechetik bzw. Religionspädagogik; Psychologie; Soziologie; Christliche Erziehungslehre; Didaktik der Volksschulkatechese; Katechetische Medienkunde,

je ein Thema zur Wahl vorzulegen. Jene Teildisziplin, welche Gegenstand der Vorprüfung des Kandidaten war, darf bei dieser Klausurarbeit nicht mehr gewählt werden.

#### § 12

Für jede der beiden Klausurarbeiten sind von den zuständigen Fachprüfern dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zwei Prüfungsfragen versiegelt zuzuleiten. Aus diesen Fragen stellt der Vorsitzende die Themen für die einzelnen Klausurarbeiten zusammen. Der Vorsitzende übergibt die Themen in einem versiegelten Kuvert jenem Mitglied der Prüfungskommission, das bei der Klausur-

arbeit die Aufsicht führt. Der Umschlag ist erst am Beginn der schriftlichen Prüfung vor den Prüfungswerbern zu öffnen. Die Themen sind deutlich vorzulesen und an die Tafel zu schreiben. Etwaige Arbeitsgrundlagen sind zu verteilen. Im Themenvorschlag nicht angeführte Hinweise sind nicht statthaft. Die Zeit der Themenverkündigung ist in die Arbeitszeit der Prüfungswerber nicht einzurechnen.

#### § 13

Der Vorsitzende der Prüfungskommission weist die Klausurarbeiten den fachlich zuständigen Mitgliedern der Prüfungskommission zur Beurteilung zu. Jede Arbeit ist von zwei Prüfern einvernehmlich zu beurteilen. In den Arbeiten sind alle Verstöße gegen die Richtigkeit anzuzeichnen. Die Klausurarbeiten sind sodann mit einer Note aus der vorgeschriebenen Notenreihe zu versehen. Grammatische und orthographische Fehler haben bei der Klausurarbeit außer Betracht zu bleiben. Die Beurteilung ist knapp zu begründen und von beiden Beurteilern mit vollem Namen zu unterfertigen. Die Arbeiten stehen sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zur Einsicht offen. Stimmen die Prüfer in der Beurteilung der Arbeiten nicht überein, hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden. Es steht ihm frei, die Arbeit vorher noch einem dritten Prüfer vorzulegen.

#### § 14

Macht sich ein Prüfungswerber bei der Klausurarbeit der Verwendung unerlaubter Hilfen und Hilfsmittel schuldig, so ist die Arbeit nicht zu beurteilen und der Kandidat kann die Prüfung erst beim nächsten Termin fortsetzen. Das gleiche gilt auch, wenn die Klausurarbeit negativ beurteilt wird.

#### § 15

Ist ein Prüfungswerber durch unvorhergesehene und unabwendbare Ereignisse verhindert, eine oder beide Klausurarbeiten abzulegen, so darf er mit Zustimmung des Vorsitzenden die versäumte Klausurarbeit ehestens mit neuen Themen nachholen.

### VII. Schulpraktische Prüfung

#### § 16

Die schulpraktische Prüfung besteht aus zwei einstündigen Lehrproben. Termin und Thema der Lehrprobe sind dem Prüfungswerber wenigstens drei Tage vor der Lehrprobe bekanntzugeben. Die Lehrproben sind im Zeitraum zwischen der Vorprüfung und der Klausurarbeit abzulegen. Die Beurteilung der Lehrprobe erfolgt schriftlich entweder von einem Mitglied

der Prüfungskommission oder vom zuständigen Fachinspektor für den Religionsunterricht. Eine positive Beurteilung ist Vorbedingung für die Zulassung zur Klausurarbeit.

### VIII. Mündliche Prüfung § 17

Die mündliche Prüfung erstreckt sich

a) auf jene drei theologischen Disziplinen, welche nicht Gegenstand der Vorprüfung bzw. der Klausurarbeit waren;

b) auf jene vier Teildisziplinen aus dem Fachgebiet „Kerygmantik und katechetische Didaktik (einschl. ihrer Grund- und Hilfswissenschaften)“, welche nicht Gegenstand der Vorprüfung oder der Klausurarbeit waren.

Die Mitglieder der Prüfungskommission (Prüfungsabteilung) haben der mündlichen Prüfung während ihrer ganzen Dauer beizuwohnen. Die Prüfung soll für den einzelnen Prüfling für die drei theologischen Disziplinen eine halbe Stunde, für die vier kerygmatischen Disziplinen ebenfalls eine halbe Stunde nicht überschreiten. Die Zeit für zusätzliche Prüfungen ist dabei nicht miteingerechnet.

Die mündliche Prüfung hat sich in Form eines Prüfungsgesprächs zu vollziehen. Sie soll sich nur auf Wesentliches erstrecken. Die Fragen sind dem Kandidaten schriftlich vorzulegen. Über diese Fragen soll sich der Prüfling nach einer kurzen Vorbereitungszeit zunächst in zusammenhängender Rede äußern. Hierauf soll die Prüfung in ein einschlägiges Gespräch übergehen, an dem sich auch andere Mitglieder der Prüfungskommission (Prüfungsabteilung) unter Leitung des Vorsitzenden so beteiligen können, daß sie sich über die Kenntnisse des Prüflings ein sicheres Urteil bilden können.

### IX. Zulassung und Schlußkonferenzen § 18

(1) Über die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen (Vorprüfung, Klausurarbeiten, mündliche Schlußprüfung) entscheidet die Prüfungskommission, welche vom Vorsitzenden jeweils vor den Prüfungsterminen einberufen wird.

(2) Nach der Vorprüfung und nach der mündlichen Schlußprüfung ist sofort die Beurteilungsberatung als Schlußkonferenz aufzunehmen. Für jeden Gegenstand hat der zuständige Prüfer einen Vorschlag zu erstatten. Bei der Abstimmung kommt jedem Mitglied der Prüfungskommission (Prüfungsabteilung) eine Stimme zu. Der Vorsitzende gibt seine Stimme als letzter ab. Bei Stimmengleichheit gilt immer das für den Prüfungswerber günstigere Urteil.

### X. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

#### § 19

(1) Eine Matura einer höheren Schule (Mittelschule).

(2) Absolvierung der Religionspädagogischen Lehranstalt der Erzdiözese Wien (Organisation gem. Zl. 040.212-ADM/71 des BMUK) oder einer nach Bildungsziel, Bildungsinhalt und Bildungshöhe gleichgearteten Lehranstalt.

(3) Die in Absatz 2 geforderte Voraussetzung kann durch die Absolvierung folgender Veranstaltungen ersetzt werden:

a) Pflichtvorlesungen aus Dogmatik, Moralthologie, Altes Testament, Neues Testament, Liturgik und Gottesdienstkunde, Katechetenrecht, Kinderseelsorge, Kirchengesang, Sprecherziehung, Katechetische Didaktik der Unterstufe, Katechetische Didaktik der Mittelstufe, Katechetische Didaktik der Oberstufe, Psychologie, Soziologie, Erziehungslehre, Katechetische Medienkunde, Katechetik bzw. Religionspädagogik.

b) Pflichtseminare: Katechetisches Seminar, psychologisches Seminar, exegetisches Seminar, schulpraktisches Seminar, katechetisches Zeichnen.

c) Alternativveranstaltungen: Kirchengeschichte, religiöse Volks- und Heimatkunde, Sonderschulkatechetik, Chorgesang, Philosophie.

Aus diesen Alternativveranstaltungen sind je zwei der genannten Fächer zu absolvieren.

d) Hospitationen: Der Kandidat muß ein Semester lang wenigstens wöchentlich drei Unterrichtseinheiten im Religionsunterricht an Pflichtschulen hospitieren.

e) Lehrübungen: Der Kandidat muß im Rahmen seiner Ausbildungszeit wenigstens 17 Wochenstunden an Lehrübungen innerhalb des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen teilgenommen haben.

Das Ausmaß der einzelnen Veranstaltungen muß zumindest dem in der Stundentafel für die Religionspädagogische Lehranstalt der Erzdiözese Wien (Organisation gem. Zl. 040.212-ADM/71 des BMUK) vorgesehenen Ausmaß der Lehrveranstaltungen entsprechen. Ebenso müssen die genannten Veranstaltungen zumindest der Bildungshöhe der Religionspädagogischen Lehranstalt der Erzdiözese Wien entsprechen.

### XI. Beurteilungsskala

#### § 20

Das Ergebnis sämtlicher Teilprüfungen einschließlich der Lehrprobe ist nach folgender Beurteilungsskala festzuhalten:

Sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend.

#### § 21

(1) Bei Bestehung der Lehramtsprüfung ist dem Prüfling ein Zeugnis über die Lehramtsprüfung für die hauptberufliche Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen auszustellen.

(2) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilprüfungen ist das Ergebnis mit der Gesamtbeurteilung

„mit Auszeichnung bestanden“,  
„mit gutem Erfolg bestanden“,  
„bestanden“ oder  
„nicht bestanden“  
festzustellen.

(3) Die Prüfung gilt als „mit Auszeichnung bestanden“, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Note der Hausarbeit muß auf Sehr gut lauten;

b) wenigstens eine der beiden Lehrproben muß mit Sehr gut, die zweite mit wenigstens Gut beurteilt sein;

c) unter den Noten, die für die Vorprüfungen gerechnet werden, muß die Mehrzahl auf Sehr gut und es darf keine auf Befriedigend lauten;

d) unter den Noten auf die schriftlichen und mündlichen Prüfungen muß die Mehrzahl auf Sehr gut und es darf keine auf Befriedigend lauten.

Die Gesamtbeurteilung „mit Auszeichnung bestanden“ kann nicht gegeben werden, falls bei der mündlichen Prüfung eine zusätzliche Prüfung stattfinden mußte.

(4) Die Prüfung gilt als „mit gutem Erfolg bestanden“, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Note auf die Hausarbeit muß wenigstens auf Gut lauten,

b) die Lehrproben müssen wenigstens mit Gut beurteilt sein;

c) unter den Noten, die für die Vorprüfung gerechnet werden, muß die Mehrzahl auf Sehr gut oder Gut und es darf keine auf Genügend lauten.

(5) Die Prüfung gilt als „bestanden“, wenn alle Noten der mündlichen Prüfung wenigstens auf Genügend lauten und die zusätzlichen Prüfungen die Fehlleistung bei der Vorprüfung bzw. den Klausurarbeiten auszugleichen vermochten.

(6) Hat ein Prüfling „nicht bestanden“,

ist ihm dieses Ergebnis durch die Prüfungskommission mitzuteilen, mit dem Ausspruch, wann und unter welchen Bedingungen er die Prüfung wiederholen kann.

(7) Hat ein Prüfungswerber bei der mündlichen Prüfung in einem Prüfungsgegenstand die Note Nichtgenügend erhalten, so ist er auf den nächsten Wiederholungstermin zu reprobieren und hat aus dem betreffenden Gegenstand eine mündliche Wiederholungsprüfung abzulegen. Besteht das negative Ergebnis in zwei oder mehr Gegenständen bzw. Teilgebieten, so hat er frühestens im nächsten Haupttermin die mündliche Prüfung in diesen Gegenständen zu wiederholen.

(8) Tritt der Prüfungswerber vor bzw. während der mündlichen Prüfung zurück, ohne an ihrer Fortsetzung behindert zu sein, so ist er auf den nächsten Haupttermin zurückzustellen. Die bereits abgelegten Teile der Prüfung behalten ihre Gültigkeit.

(9) Tritt ein Prüfungswerber vor bzw. während der mündlichen Prüfung durch unvorhergesehene und unabwendbare Ereignisse zurück oder erscheint er aus denselben Gründen nicht zur Prüfung, so ist die mündliche Prüfung im nächsten Wiederholungstermin vorzunehmen. Die bereits abgelegten Teile der Prüfung behalten ihre Gültigkeit.

#### § 22

Die auf Grund dieser Lehramtsprüfung von den diözesanen Schulbehörden ausgestellten Zeugnisse haben in allen österreichischen Diözesen Geltung. Aus dem Zeugnis muß hervorgehen, daß die Lehramtsprüfung auf Grund der obigen Prüfungsordnung abgelegt wurde. Die Zeugnisse müssen die Gesamtbeurteilung zum Ausdruck bringen und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission sowie von den beiden Beisitzern unterschrieben sein.

Das Datum des Tages, an dem die letzte Teilprüfung abgelegt wurde, ist das Ausstellungsdatum des Zeugnisses.

### XII. Prüfungsgebühren

#### § 23

Für die Ablegung der Prüfung kann von der Diözese eine Prüfungsgebühr festgesetzt werden. Die Festlegung ihrer Höhe obliegt den diözesanen Schulbehörden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann über Antrag des Kandidaten in berücksichtigungswürdigen Fällen ganz oder teilweise Befreiung gewähren.

### XIII. Prüfungsprotokoll

#### § 24

(1) Für jeden Studierenden ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen. Es hat alle Teilergebnisse der Lehramtsprüfung zu enthalten.

(2) Am Beginn der mündlichen Prüfungen ernennt der Vorsitzende der Prüfungskommission ein Mitglied der Prüfungskommission zum Protokollführer.

(3) Die Fragen der mündlichen Prüfung sind im Prüfungsprotokoll zu verzeichnen.

(4) Das Prüfungsprotokoll hat auch die Noten der Vorprüfungen und der Lehrproben zu enthalten.

(5) Die korrigierten und beurteilten Klausurarbeiten sowie die Hausarbeiten sind dem Prüfungsprotokoll beizulegen.

(6) Das Prüfungsprotokoll ist nach Beendigung der Lehramtsprüfung von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen.

(7) Das Prüfungsprotokoll bildet zusammen mit den Klausurarbeiten und mit der Hausarbeit den Prüfungsakt des Kandi-

daten. Dieser Prüfungsakt ist bei der diözesanen Schulbehörde zu deponieren. Eine Vernichtung der Prüfungsarbeiten darf frühestens fünf Jahre nach Abschluß der Prüfung erfolgen. Eine Ausfolgung der Prüfungsarbeiten an den Prüfling erfolgt nicht. Besonders beachtenswerte Hausarbeiten können mit Zustimmung des Verfassers nach fünf Jahren in eine diözesane Fachbibliothek eingereicht werden.

### XIV.

#### § 25

Kandidaten, welche einen oder mehrere durch die Prüfungsordnung geforderte Prüfungsgegenstände im Rahmen einer anderen, von der Prüfungskommission als gleichwertig anerkannten Prüfung (z. B. im Rahmen einer Lehramtsprüfung an Pädagogischen Akademien; gleichwertige theologische Prüfungen) abgelegt haben, können über Ansuchen diese Teilprüfungen eingerechnet werden. In diesem Fall sind sie von der Ablegung der mündlichen Prüfung bzw. der Klausurarbeit aus diesen Teilgebieten dispensiert.

### 113. Erklärung der Glaubenskongregation über den Schutz der Würde des Bußsakramentes

Kraft besonderer von der höchsten kirchlichen Autorität erteilter Vollmacht bestimmt und erklärt die Glaubenskongregation: Von heute an ziehen sich diejenigen die von selbst eintretende, niemand reservierte Exkommunikation zu, die unter Mißachtung des Bußsakramentes wahre oder vorgetäuschte sakramentale Beichten unter Benutzung irgendeines technischen Hilfsmittels aufnehmen

oder drucken oder die auf eine derartige Weise erfahrenen Beichten verbreiten. Die gleiche Strafe ziehen sich alle zu, die in einer solchen Angelegenheit formal mitwirken. Die Vorschrift der can. 889, 890, 2369 bleibt bestehen.

Gegeben zu Rom am Sitz der Glaubenskongregation am 23. März 1973.

Fr. Hieronimus Hamer, O. P., Sekretär

### 114. Apostolisches Schreiben über die erhöhte Notlage der Kirche im Hl. Land

#### Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne! Gruß und Apostolischen Segen!

Wir möchten Uns an euch wenden, geliebte Söhne und Töchter, um eure Aufmerksamkeit auf die Pflicht hinzuweisen, den christlichen Gemeinden im Heiligen Land die Bedeutung der christlichen Liebe, die uns alle vereint, Unsererseits zum Ausdruck zu bringen.

Die Kirche von Jerusalem nimmt nämlich einen privilegierten Platz in der Liebe des Heiligen Stuhles und in der Sorge der gesamten christlichen Welt ein, zumal das Interesse für die Heiligen Stätten und im besonderen für die Stadt Jerusalem auch

bei den höchsten Gremien der Nationen und bei den größeren internationalen Organisationen anzutreffen ist, um ihre Unversehrtheit zu schützen und die freie Ausübung der Religion und der gottesdienstlichen Funktionen zu gewährleisten (1).

Eine solche Aufmerksamkeit ist heute um so mehr erforderlich wegen der schwerwiegenden Probleme religiöser, politischer und sozialer Natur, die dort bestehen. Es handelt sich um die verwickelten und delikaten Probleme der Koexistenz der Völker jenes Landes, ihres Zusammenlebens in Frieden wie auch um die Fragen reli-

giösen, bürgerlichen und menschlichen Charakters, die das Leben der verschiedenen Gemeinschaften betreffen, die im Heiligen Land wohnen.

Immer noch von Sorge erfüllt, wenngleich mit einem Schimmer von Hoffnung, bringen Wir Unsere kürzlichen Ausführungen in Erinnerung, daß nämlich der sich hinziehende Zustand der Spannung im Vorderen Orient, ohne daß abschließende Schritte zum Frieden getätigt werden, eine schwere und dauernde Gefahr bedeutet, die nicht nur die Ruhe und die Sicherheit jener Bevölkerung — wie auch den Frieden der gesamten Welt — bedroht, sondern auch bestimmte Werte, die aus verschiedenen Gründen einem so großen Teil der Menschheit höchst teuer sind. Ohne darauf einzugehen, daß das ständige Andauern einer Situation, die eines klaren juristischen, international anerkannten und garantierten Fundamentes entbehrt, eine angemessene und annehmbare Beilegung, die der Rechte aller in schuldiger Weise Rechnung trägt, nur noch schwieriger gestaltet, anstatt sie zu erleichtern, denken Wir hier im besonderen an Jerusalem, die Hl. Stadt und Hauptstadt des Monotheismus, an die in diesen Tagen alle Anhänger Christi besonders innig denken und in der auch sie sich, so wie die Juden und Mohammedaner, voll und ganz als „Bürger“ fühlen sollen (2).

Wir können nicht umhin, Unsererseits die Wallfahrt in Erinnerung zu bringen, die Wir im Januar 1964 in das Land Jesu machten. Wir wollten uns dorthin begeben, um persönlich an den Heiligen Stätten, wo Christus geboren wurde, starb und nach seiner Auferstehung in den Himmel auffuhr, die Geheimnisse unserer Erlösung zu verehren (3). Wir können auch nicht die Begegnung mit den obersten leitenden Persönlichkeiten der christlichen Gemeinschaft vergessen, unter denen der griechische Patriarch und der armenische Patriarch von Jerusalem waren, wie auch die Scharen der Gläubigen, die sich um Uns drängten wie in einer beglückenden Umarmung des Glaubens und der Liebe.

Als wir zu den Konzilsvätern von diesem Unserem Vorhaben sprachen, gaben Wir auch dessen Zweck an. Es war notwendig, „... Gebete und gute Werke mit größerem Eifer zu verrichten“ (4), damit das Konzil zu einem glücklichen Abschluß gelange. Darum beschlossen Wir, „... selber als Pilger in das Land unseres Herrn Jesus Christus zu gehen“ (5), „in das Land, wo einmal unsere Väter im Glauben lebten; in das Land, wo durch so viele Jahrhunderte die Stimme der Propheten erscholl, die im Namen des Gottes Abra-

hams, Isaaks und Jakobs gesprochen hatten; in das Land endlich, das vor allem durch die Anwesenheit Christi gesegnet und heilig geworden ist für die Christen und, so darf man sagen, für die gesamte Menschheit“ (6). „Keiner darf es vergessen, daß Gott, als er sich als Mensch eine Heimat, eine Sprache, eine Familie in dieser Welt wählen wollte, diese aus dem Orient nahm (7).“

„Es scheint Uns eine geheimnisvolle Beziehung zwischen jenem Land, zwischen Jesus Christus, zwischen Petrus, zwischen seiner Nachfolge und Rom zu bestehen“, wie Wir am Abend Unserer Rückkehr nach Rom von Unserer Pilgerfahrt ins Heilige Land in Erinnerung brachten (8).

Dieses gesegnete Land ist darum in gewisser Hinsicht das geistliche Erbgut der Christen in aller Welt geworden, die sich danach sehnen, wenigstens einmal in ihrem Leben dieses Land im Rahmen einer Pilgerfahrt besuchen zu können, um ihre Andacht zu verrichten und ihrer Liebe zu Gott Ausdruck zu geben, der in Bethlehem ein Kind wurde, zum Jesusknaben und Arbeiter in Nazareth, zum göttlichen Lehrer, der im ganzen Land Wunder wirkte, zum Gekreuzigten auf dem Kalvarienberg und zu dem aus dem Grabe auferstandenen Erlöser, das sich im „Heiligtum der Auferstehung“ (o naos tis anastáseos) befindet, wie diese Kirche in treffender Formulierung von den griechischen Mitbrüdern genannt wird.

Aber es ist auch das Land, in dem neben den Heiligtümern eine lebensvolle Kirche, eine Gemeinschaft christusgläubiger Menschen besteht und arbeitet. Es ist eine Gemeinde, die im Laufe der Geschichte unzählige Prüfungen bestehen und schmerzliche Geschehnisse ertragen mußte. Die inneren Spaltungen, die Verfolgungen von außen und seit einiger Zeit die Auswanderung haben sie geschwächt; sie kann nicht mehr allein für ihren Unterhalt aufkommen und bedarf daher unseres Verständnisses wie unserer moralischen und materiellen Hilfe.

Diese unsere Brüder, „die dort leben, wo Jesus gelebt hat, und die an den Heiligen Stätten die Nachfolger der Urkirche sind, die der Ausgangspunkt aller Kirchen ist“ (9), haben vor Gott ganz große Verdienste, und ihnen gegenüber haben wir alle eine hohe geistliche Verpflichtung. In besonderer Weise nehmen sie Tag für Tag an den Leiden Christi teil, sie stehen ein für ihren Namen als Christen durch die Bekundung eines lebendigen Glaubens, einer aufrichtigen Liebe und einer echten Armut, entsprechend dem Geist des Evangeliums. Wenn sie dort nicht mehr an-

wesend sein sollten, würde die lichtvolle Wärme ihrer lebendigen Zeugnis kraft bei den Heiligtümern erlöschen, und die heiligen christlichen Stätten von Jerusalem und Palästina würden fast zu Museen. Wir hatten schon früher Gelegenheit, Unserer Besorgnis offen Ausdruck zu geben, daß die Reihen der Christen in den antiken Gebieten, wo die Wiege unseres Glaubens ist, immer lichter werden (10).

Vom Tage seiner Auferstehung an, da die treuesten Jünger des göttlichen Meisters sich auf den Weg machten, das Heilige Grab zu besuchen, hat die jüdenchristliche Urgemeinde das Verdienst, die Erinnerung an die wichtigsten Heiligen Stätten zu bewahren und den Pilgern, die schon sehr bald kamen, deren Spuren und Überreste zu zeigen.

Tieferlebter Glaube und lebendige Frömmigkeit drängten die ersten Christen, die Heiligen Stätten geradezu mit ihren Händen zu berühren und dort ergreifende liturgische Feiern zu gestalten.

Es ist zwar wahr, daß das Christentum eine weltweite Religion ist, an kein Land gebunden, und daß die Christen „den Vater im Geiste und in der Wahrheit anbeten“ (11). Aber es gründet auch in einer geschichtlichen Offenbarung. Neben der „Heilsgeschichte“ gibt es auch „Orte des Heils“. Die Heiligen Stätten haben den hohen Vorzug, dem Glauben einen unwiderleglichen Halt zu bieten, und sie geben dem Christen die Möglichkeit, jene Umwelt selbst aufzusuchen, in welcher „das Wort Fleisch geworden ist und unter uns gewohnt hat“ (12).

Die jüngsten archäologischen Ausgrabungen, die von angesehenen kulturellen Instituten durchgeführt wurden — unter anderem vom Bibelinstitut der Dominikaner und vom „Studium“ der franziskanischen Kustodie im Heiligen Land —, brachten neue Spuren ans Licht, die bis in die Zeit von Christus und der Apostel zurückreichen (13).

Seit dem 4. Jahrhundert gibt es auch Zeugnisse, die von Pilgern auf dem Weg in das Heilige Land sprechen und ihnen die Reiseroute angeben, damit sie leichter den Weg finden (14).

Später beschreibt der bekannte Kodex von Arezzo sowohl die Monumente, die sich im Heiligen Land befinden, wie auch die religiösen Feiern, die dort gehalten wurden, besonders in Jerusalem während der Karwoche (15).

Der hl. Hieronymus hat durch seinen Aufenthalt in Palästina und durch die Anregungen, die von ihm für das Studium der Heiligen Schrift ausgingen, das Interesse des christlichen Abendlandes und kultu-

reller Kreise für das Land Jesu sehr gefördert. Gerade damals wurden in Bethlehem zwei Konvente und ein Pilgerheim erbaut — ein deutlicher Hinweis auf einen beachtlichen Zustrom von Pilgern (16).

Auch später zog das Heilige Land zahlreiche Pilger an, trotz der vielen Gefahren auf der Reise und trotz der begrenzten, langsamen Verkehrsmittel. Infolgedessen vermehrte sich dank der Hilfe hochherziger Wohltäter die Anzahl der Konvente und Kirchen. Die Städte und sogar die Wüste bevölkerten sich mit Mönchen und Büssern aus den verschiedensten Völkern und Riten, um im Land des Herrn die Ursprünge des christlichen Landes neu zu entdecken.

Im Laufe der Jahrhunderte war der Zustrom der Pilger von den wechselnden geschichtlichen Ereignissen abhängig: Es gab Zeiten der Blüte und andere, die weniger erfreulich waren. Seit dem letzten Jahrhundert kann man ein stetiges Anwachsen der Pilger feststellen, ermöglicht durch die modernen Verkehrsmittel und gefördert durch ein lebendigeres Glaubensbewußtsein.

Weiter ist erwähnenswert, daß während des Zweiten Vatikanischen Konzils zahlreiche Konzilsväter eine Wallfahrt zu den Heiligen Stätten machten, und es ist ermutigend, zu sehen, wie viele Priester und Ordensleute anlässlich ihrer heiligen Weihe oder bei besonderen Anlässen zu Einkehrtagen in Jerusalem weilen. Gern hätten Wir, daß solche Besuche und Aufenthalte im Heiligen Land noch zahlreicher wären. Zu diesem Zweck haben Wir Anweisung gegeben, daß das Pilgerheim „Notre Dame“ in Jerusalem wieder eröffnet werde und auch Gruppen von Priestern aufnehme.

Diese Pilgerfahrten haben die Begegnung mit Völkern verschiedener Glaubensbekenntnisse begünstigt, da nach jenem gesegneten Land, im besonderen nach Jerusalem, nicht nur die christlichen Gemeinschaften, die nichtkatholischen mit eingeschlossen, sondern überdies die hebräischen und islamischen als ihrem geistlichen Zentrum blicken und dorthin zusammenströmen.

Es ist Unser lebhafter Wunsch, daß diese Kontakte sich verstärken und beitragen — so denken und wünschen Wir — zu gegenseitigem Verstehen, zu wechselseitiger Wertschätzung, zur Annäherung der Mitmenschen, die Kinder des gleichen Vaters sind, und zu einem tieferen Verständnis des elementaren Bedürfnisses nach Frieden unter den Völkern.

Schon der hl. Paulus nahm sich in besonderer Weise der Lage der Gläubigen in

Palästina an und setzte sich mit Eifer für eine Kollekte für die Armen unter den Gläubigen von Jerusalem ein. Sein Aufruf wurde von den Kirchen in Mazedonien und Achaia mit Bereitschaft aufgenommen. Da beschlossen die Jünger, den Brüdern in Judäa eine Unterstützung zukommen zu lassen, zu der jeder nach Vermögen beitragen sollte. Die christlichen Gemeinden, die unter den Heiden entstanden waren, fühlten sich als Schuldner gegenüber den Gliedern jener Kirche, von der sie die Schätze der geistigen Güter empfangen hatten, die sie nun mit ihren Liebesgaben erwiderten. Der Apostel brachte die gesammelten Spenden persönlich in die Heilige Stadt und sah in der Kollekte ein Band der Einheit zwischen den neuen christlichen Gemeinden und der Mutterkirche in Jerusalem (17).

Nicht ohne eine besondere Fügung der göttlichen Vorsehung führten die geschichtlichen Ereignisse des XIII. Jahrhunderts den Franziskanerorden in das Heilige Land.

Seither sind die Söhne des hl. Franziskus — für eine ununterbrochene Reihe von Jahren — im Heimatland Jesu geblieben, um der dortigen Kirche zu dienen und die christlichen Heiligen Stätten zu hüten, wiederherzustellen und zu beschützen. Ihre Treue gegenüber dem Willen ihres Gründers und dem Auftrag des Heiligen Stuhles ist oft durch Taten von außergewöhnlicher Tugend und Hochherzigkeit besiegelt worden.

Die Franziskaner wandten sich direkt an die Mächtigen und die einfachen Leute, um die nötigen Hilfsmittel zu sammeln. Die Patres, die für diese Aufgabe bestimmt waren, wurden offiziell „Prokuratoren“ oder „Kommissare des Heiligen Landes“ genannt (18). Ihre Tätigkeit erwies sich jedoch im Laufe der Zeit und wegen der Zunahme der Not als unzureichend. Aus diesem Grund haben die Päpste in väterlicher Sorge mehrmals die Initiative ergriffen und die „Kollekte für die Heiligen Stätten“ angeordnet, indem sie das beabsichtigte Ziel, die genaue Zeit und die Art und Weise ihrer Durchführung angaben, damit die Spenden über die Ordinarien an ihren Bestimmungsort gelangten (19).

Seit der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts nahm die Zahl der pastoralen, der sozialen, karitativen und kulturellen Werke bedeutend zu, die ohne Unterschiede der dortigen Bevölkerung und den kirchlichen Gemeinschaften im Heiligen Land zugute kamen.

Leider entbehrt die dortige Kirche der materiellen Mittel; darüber hinaus leidet

sie an den anhaltenden schweren Folgen des Krieges, der — so kann man sagen — schon Jahrzehnte andauert. Auch ist es nicht möglich, von den Gläubigen dort einen hinreichenden Beitrag zu erbitten, da sie größtenteils selbst kaum das Notwendigste zum Lebensunterhalt haben.

Damit jene christliche Gemeinschaft, die in ihrem Ursprung und in ihrem Fortbestehen in Palästina bald zweitausend Jahre alt ist, überleben kann und die eigene Existenz auch noch zum Nutzen der anderen Gemeinschaften, mit denen sie zusammenleben muß, in tatkräftiger und wirksamer Weise zu festigen vermag, ist es erforderlich, daß die Christen der ganzen Welt sich hochherzig zeigen, indem sie der Kirche von Jerusalem die Liebe durch ihre Gebete, ihr mitfühlendes Verstehen und ihre Solidarität auf sinnfällige Weise zum Ausdruck bringen.

Wir wiederholen überdies bei diesem Anlaß Unseren Wunsch und Unsere dringliche Mahnung, sich aufrichtig und bereitwillig um einen gerechten und baldigen Frieden zu bemühen, wobei die Rechte und berechtigten Anliegen aller beteiligten Völker gebührend anerkannt werden.

Es ist sich in der Tat jeder bewußt, daß die verschiedenen Zivilisationen, die sich im Laufe der Jahrhunderte im Heiligen Land herausgebildet haben, zueinanderfinden müssen, damit die ihnen angehörenden Volksgruppen, obgleich sie aus vielen Gründen voneinander verschieden sind, eine wirkliche Zusammenarbeit herbeiführen und sich so verhalten wie in einer „syn-odós“, um dem griechischen Ausdruck die tiefe Bedeutung des „Miteinander-Gehens“ zu geben.

In diesem Prozeß des Sich-Zusammenfindens kann die Anwesenheit der christlichen Gemeinschaft zusammen mit der hebräischen und islamischen ein Faktor der Eintracht und des Friedens sein; und dies hat vor allem für uns Katholiken eine besondere Bedeutung, die wir stets zuversichtlich sind, daß „das künftige Schicksal der Menschheit in den Händen jener ruht, die den kommenden Geschlechtern Triebkräfte des Lebens und der Hoffnung vermitteln können“ (20).

Diese Unsere Initiative will jedenfalls keinen anderen Sinn haben als den der religiösen und karitativen Hilfeleistung, wenn Wir auch die besondere Bedeutung der Frage von Jerusalem und den Heiligen Stätten nicht unerwähnt lassen können, die in anderen feierlichen päpstlichen Dokumenten bereits behandelt worden ist.

Veranlaßt also durch den Hilferuf, der Uns aus jenem Land erreicht, und durch den Auftrag Unseres Hirtenamtes, erneu-

ern und erweitern Wir die von Unseren Vorgängern, insbesondere von Leo XIII. und von Johannes XXIII., erlassenen Richtlinien und bestimmen folgendes:

1. In allen Kirchen und Oratorien, sei es, daß sie dem Diözesanklerus oder dem Ordensklerus gehören, soll einmal im Jahr — am Karfreitag oder an einem anderen vom Ortsordinarius festgesetzten Tag — zusammen mit besonderen Gebeten für unsere Glaubensbrüder im Heiligen Land eine Kollekte abgehalten und für sie bestimmt werden. Die Gläubigen sollen rechtzeitig darüber unterrichtet werden, daß die genannte Kollekte für die Erhaltung nicht nur der Heiligen Stätten, sondern vor allem der pastoralen, karitativen, erzieherischen und sozialen Werke Verwendung findet, die die Kirche im Heiligen Land zum Wohl ihrer christlichen Brüder und der dortigen Bevölkerung unterhält.

2. Die Spenden sollen von den Pfarrern und Rektoren der Kirchen und Oratorien rechtzeitig an den eigenen Ordinarius überwiesen werden, der sie seinerseits an den nächsten Kommissar des Hl. Landes weiterreicht, dessen Tätigkeit, die in der Vergangenheit so verdienstvoll gewesen ist, Uns auch heute noch als angemessen und dienlich oder doch als geeigneter Vermittler erscheint.

3. Die Kongregation für die Orientalischen Kirchen wird nach den Richtlinien der von Uns erlassenen Instruktionen dafür Sorge tragen und gewährleisten, daß die Kustodie vom Heiligen Land und die örtliche Hierarchie unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten ihre Werke fortsetzen, festigen und sie in voller Harmonie untereinander und in enger Zusammenarbeit mit jenen anderen Organismen weiterentfalten können, die mit dem Heiligen Land in besonderer Beziehung stehen und sich für die Anliegen der dortigen Kirche einsetzen.

Zusammen mit der Kustodie vom Hl. Land gibt es nämlich noch andere verdienstvolle Hilfswerke, von denen Wir hier nur die Päpstliche Mission erwähnen (21). Indem Wir diesen Aufruf erlassen, geben Wir dem Wunsche Ausdruck, daß die Gläubigen der ganzen Welt, während sie ihre Spenden zugunsten der sogenannten Kollekte für die Heiligen Stätten vermehren, gleichzeitig auch allen anderen Werken der Kirche im Heimatland des Herrn ihre Beiträge und hochherzige Unterstützung gewähren, damit die dortige Kirche das Zeugnis des Evangeliums lebendig erhält und die Anwesenheit der Jünger Christi an den Heiligtümern immer beständiger wird.

Allen diesen Organismen bringen Wir bei dieser Gelegenheit Unsere aufrichtige Anerkennung zum Ausdruck und ermutigen sie, ihr Zeugnis der Liebe den Glaubensbrüdern gegenüber und zum Wohle jedes Menschen, der sich in Not befindet, noch wirksamer zu gestalten.

Wir bekunden schließlich noch Unser Lob und Unsere Ermutigung allen Hilfsorganisationen und allen Menschen guten Willens, die dazu beitragen, die schweren Leiden jener Völker zu lindern, auf denen noch immer die Angst vor einer ungewissen und leidvollen Zukunft lastet. Möge es Gott geben, daß ihre hilfreiche Tätigkeit mit dem wiedererlangten Frieden, wie wir alle hoffen, für die Bewohner des Heiligen Landes bessere Tage vorbereitet.

Dazu erteilen Wir allen von Herzen Unseren Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 25. März des Jahres 1974, dem elften Unseres Pontifikates. **Papst Paul VI.**

- 1 Vgl. Wiener Verträge, Sèvres, Montreux; Statuten des Völkerbundes; Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNO).
- 2 Vgl. Ansprache an die Kardinäle, in A.A.S. 65 (1973), S. 23.
- 3 Vgl. Ansprache an die Konzilsväter, in A.A.S. 56 (1964), S. 39.
- 4 Ebd.
- 5 Ebd.
- 6 Grußwort des Heiligen Vaters an S. E. Zalman Shazar, den Staatspräsidenten von Israel, in L'Osservatore Romano 7.—8. Januar 1964, S. 6.
- 7 Ansprache an die katholische Hierarchie, in L'Osservatore Romano 7.—8. Januar 1964, S. 10.
- 8 Vgl. Il pellegrinaggio di Paolo VI in Terra Santa, Libreria Editrice Vaticana, 1964, S. 140.
- 9 Schlußansprache Paul VI. bei der Kreuzwegandacht am Kolosseum am 9. April 1971, in L'Osservatore Romano 10. April 1971.
- 10 Ansprache an die Kardinäle, in A.A.S. 62 (1970), S. 47.
- 11 Joh 4, 23.
- 12 Joh 1, 14.
- 13 Vgl. Ausführungen über das Haus des heiligen Petrus in Kapharnaum in „Studium Biblicum Franciscanum“, Jerusalem; VINCENT-ABEL, O.P., Jérusalem nouvelle, Gabalda, 1914—1926.
- 14 Vgl. Itinerarium Burdigalense, Ed. P. Geyger, in „Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum“, Wien 1898, Bd. 39, S. 25.
- 15 Vgl. Fr. G. GAMURRINI, S. Silvae Aquitanae Peregrinatio, in „Studi e Documenti di Storia e Diritto“, 1888, S. 97—184.
- 16 Vgl. T. TOBLER-A. MOLINER, Itinera latina bellis sacris anteriora, I, 1877, S. 43—47; II, 1880, S. 133—142.
- 17 Vgl. Apg 11, 29; 24, 17; Röm 15, 25—31; 1 Kor 16, 1—4; 2 Kor 8, 1—9; Gal 2, 10.
- 18 MARTIN V., His quae, 24. Februar 1421, in „Bullarium Franciscanum“, Bd. VII, Rom 1904, S. 549, Nr. 1471.
- 19 Vgl. SIXTUS V., Nostris Officii, 1589, URBAN VIII., Alias fel. rec., 1644, in „Bullarium diplomatum et privilegiorum etc.“, Turin 1868, Bd. XV, S. 320—324; INNOZENZ X., Salvatoris et Domini Nostri, 1645, ebd., S. 403—404;

LEO XIII., Salvatoris et Domini Nostri Jesu Christi, 26. Dezember 1887, in „Acta Ordinis Minorum“, 7 (1888); S. 17—18; BENEDIKT XV., Inclitum Fratrum Minorum, 4. Oktober 1918, in A.A.S. 10 (1918), S. 437—439.

20 II. VATIKANISCHES KONZIL, Gaudium et Spes, Nr. 31, § 3; A.A.S. 58 (1966), S. 1056.  
21 Päpstliche Mission für Palästina, deren derzeitiger Präsident auch das Amt des Nationalsekretärs der C.N.E.W.A. — USA bekleidet.

### 115. Pfarrkirchenrat der Diözese Linz: Modifikation des Statutes

Die Leitung der Diözesanfinanzkammer hat einen vom diözesanen Beirat „Pfarrgemeinderat“ erarbeiteten Vorschlag über die Modifikation des Statutes des Pfarrkirchenrates der Diözese Linz eingereicht, dem die Diözesanfinanzkammer beipflichtet.

Das Bischöfliche Ordinariat Linz hat nach Beratung im Konsistorium vom 19. Juli 1974 und mit Zustimmung des hochwgt. Herrn Diözesanbischofs folgenden Text bezüglich der Stellung des Pfarrkirchenrates in Beziehung zum Pfarrgemeinderat beschlossen und neu geregelt:

„Der Pfarrkirchenrat, dem auch Frauen angehören können, wird nach Absprache im Pfarrgemeinderat vom Pfarrer dem Bischof zur Ernennung vorgeschlagen. Nur die Hälfte der Mitglieder des Pfarrkirchenrates können Mitglieder des Pfarrgemeinderates sein. Der Wirkungskreis des Pfarrkirchenrates deckt sich mit dem

bisherigen mit der Einschränkung, daß der ordentliche und der außerordentliche Haushaltsplan und die entsprechenden Rechnungsabschlüsse vor Beschlußfassung dem Pfarrgemeinderat zur Stellungnahme vorgelegt werden müssen.

Der Pfarrkirchenrat hat über seine Beschlüsse den Pfarrgemeinderat durch die im Pfarrgemeinderat vertretenen Mitglieder zu informieren.

Die Pfarrkirchenratsordnung bleibt bis auf weiteres in Kraft, soweit sich durch die vorstehende Regelung nichts anderes ergibt.“

Die Regelung tritt mit 1. Oktober 1974 in Kraft. Die Funktion des bisherigen Pfarrkirchenrates erlischt, sobald der neue Pfarrkirchenrat vom Bischof bestätigt ist. Die Vorschläge für den neuen Pfarrkirchenrat müssen bis spätestens 30. November 1974 bei der Diözesanfinanzkammer, Hafnerstraße 20, 4020 Linz, eingereicht sein.

### 116. Anteil aus Pfarrbudget für Weltkirche (Haushaltsvoranschlag 1975)

Im Herbst werden von den Pfarrkirchenräten (Pfarrgemeinderäten) die Haushaltspläne für das kommende Jahr beraten und beschlossen.

In diesem Zusammenhang wird auf eine Empfehlung der Diözesansynode hingewiesen, „jährlich einen bestimmten Prozentsatz des Pfarrbudgets für Mission und Entwicklungsförderung abzugeben“ (vergleiche dazu auch Linzer Diözesanblatt vom 1. Jänner 1974, Seite 14).

Es wird empfohlen, daß bei den Beratungen über den Haushaltsplan unter allen Umständen die Frage beraten und einem Beschluß zugeführt wird. Im Haushaltsplan ist der Betrag unter Ziffer 91 einzusetzen.

Die Einzahlungen mögen auf das Konto 01.210.996 „Weltkirche und Entwicklungsförderung der Diözese Linz“ bei der Oberösterreich. Raiffeisen-Zentralkasse Linz (PSK 4.511.124) erfolgen.

### 117. Wertangleichung der Feuer- und Sturmschaden-Versicherung

DFK./5 — 1089/1 — 1974

Mit Rücksicht auf die allgemeinen Preissteigerungen, insbesondere auf dem Bausektor, hat die OÖ. Landes-Brand-schaden-Versicherungsanstalt in Linz nach Rücksprache mit der Diözesanfinanzkammer die Versicherungssummen der bei der genannten Anstalt abgeschlossenen Verträge (Feuer- und Sturmschaden) mit 1. Juli 1974 erhöht. Mit dieser Erhöhung der Versicherungssummen ist auch eine entsprechende Prämien-Erhöhung verbunden. Bei Verträgen, die vor dem 1. Juli

1974 abgeschlossen wurden, erhöhen sich die Versicherungssummen um 20 Prozent und für solche nach diesem Termin um 15 Prozent.

Die Versicherungsanstalt kann dem Versicherungsnehmer, d. i. dem jeweiligen Pfarrkirchenrat diese Wertanpassung nicht verpflichtend vorschreiben. (Siehe dazu „NB“ im gelben Beiblatt zur Prämien-Vorschreibung.) Die Diözesanfinanzkammer möchte aber nach Prüfung der Sachlage diese Wertangleichung empfehlen, da widrigenfalls eine Unterversiche-

zung eintreten würde, die sich im Schadensfall sehr zum Nachteil des Versicherungsnehmers auswirken würde. Wenn daher bei der nächsten Prämienverschreibung eine Erhöhung im Vergleich zur letzten Zahlung aufscheint, so ist dies gerechtfertigt.

### 118. Theologische Sommerakademie 1974

Vom Montag, 2. September (9.30 Uhr), bis Donnerstag, 5. September 1974 (13 Uhr), findet die Theologische Sommerakademie für Priester im Volksbildungsheim Puchberg bei Wels statt. Die geplante Thematik „Eschatologie“ muß wegen Schwierigkeiten der Referenten auf das Jahr 1975 verschoben werden.

Es wurde als neue Thematik gewählt: „Das Amt in der Kirche heute“. Referent ist: Universitätsprofessor Dr. Josef Finkenzeller, München. Bei der Priesterstudienwoche im Juli 1974 wurde von den anwesenden Priestern gewünscht, daß die

### 119. Kirchensammlung für die Opfer der Dürrekatastrophe in Afrika

Die Caritas und die Katholische Männerbewegung führen auch in diesem Jahr in allen österreichischen Diözesen eine gemeinsame Hilfsaktion für die Opfer der Dürrekatastrophe in Afrika durch.

Auch in unserer Diözese soll daher womöglich in der Zeit vom 11. bis 18. August eine Kirchensammlung durchgeführt werden, um auch heuer wieder entsprechende Mittel für diesen Zweck zur Verfügung stellen zu können.

### 120. Aktion Leben – freie Kirchensammlung

Das große Anliegen, positive Wege zu finden und gerade dem Schutz des menschlichen Lebens zu dienen, greift die „Aktion Leben“ immer wieder auf. Das Bischöfliche Ordinariat teilt allen Pfarrämtern mit, daß am Sonntag, 1. September 1974, eine freie Kirchensammlung stattfinden soll. Das Bischöfliche Ordinariat ersucht alle Pfarrämter, den Gläubigen dies zu verkünden und diese Kirchensammlung auch zu fördern. Es ist wünschenswert, wenn an diesem Sonntag das Anliegen von „Aktion Leben“ im positiven Sinne aufgezeigt wird. Die konkreten

### 121. Vom Klerus – Veränderungen

**Auszeichnung:** Der Herr Bundespräsident hat dem hochw. Herrn Prälaten Ferdinand **Weinberger**, Dompropst und

Bei dieser Gelegenheit sei auch auf den Artikel Nr. 37 im Linzer Diözesanblatt Nr. 4/1966 verwiesen, in welchem die Bestimmungen über die Versicherung von Kirchen- und Pfründengebäuden enthalten sind.

Thematik ausführlicher und im Rahmen einer Theologischen Akademie behandelt werde.

**Grundsätzliche Behandlungsgegenstände:** Das kirchliche Amtsverständnis, Amt und Eucharistie, Amt und Buße. Alle Priester der Diözese Linz sind eingeladen, an dieser Theologischen Sommerakademie teilzunehmen.

Anmeldungen bzw. Quartierbestellungen mögen gerichtet werden an: Herrn Siegfried Primetshofer, Sekretariat von Weihbischof Dr. Alois Wagner.

Die hochw. Herren Pfarrer werden herzlichst gebeten, diese Hilfsaktion bestmöglich zu unterstützen. Vereinbarungsgemäß wird ihnen die Katholische Männerbewegung in bezug auf Werbung und Durchführung helfend zur Seite stehen. Freilich haben wir dafür auch Verständnis, wenn aus besonderen Gründen diese Kirchensammlung in einer Pfarre nicht durchgeführt werden kann.

Unterlagen werden allen Pfarrämtern von der Leitung der „Aktion Leben“ demnächst zugesandt werden. In der geistigen Auseinandersetzung, die es in den letzten Jahren gegeben hat, sollen wir nicht müde werden, positive Wege zu gehen und den Menschen in Liebe und Geduld auf die rechten Wege hinzuweisen. Zugleich sollten wir nicht den Mut verlieren, mit Gottes Hilfe kann es auch in unserer Zeit gelingen, den Menschen vom Inneren her aufzuklären. In diesem Sinne wird diese Kirchensammlung als Hilfsaktion empfohlen.

em. Generalvikar, das Große Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. Die Aus-

zeichnung wurde ihm durch den Herrn Landeshauptmann in Anwesenheit der beiden Bischöfe und des Domkapitels überreicht.

**Bestellt:** Konsistorialrat **Kittinger** Johann, freiresignierter Stadtpfarrer von Freistadt, wurde zum Pfarrprovisor in Gmunden-Ort mit 1. August bestellt. **Dr. Kerny** Geza, Priester der Erzdiözese Esztergom, wurde mit 15. Juli zum Ungarnseelsorger in der Diözese Linz bestellt.

**Admittiert:** **Bräuer** Johann, Neupriester, wurde Kooperator in Weyer und **Stier** Erich, Neupriester, wurde Kooperator in Schenkenfelden; beide mit 1. August.

**Investiert:** **Antesberger** Josef, Pfarrprovisor in Stroheim, als Pfarrer dortselbst; **Bayer** Franz, Pfarrprovisor in Vorderstoder, als Pfarrer dortselbst; **Kapplmüller** Rudolf, Pfarrer in Kronstorf, als Stadtpfarrer in Freistadt; **Raab** Karl, Präfekt am Petrinum, als Pfarrer in Kron-

storf; **Reindl** Friederich, Kooperator in Waldhausen, als Pfarrer in Alberndorf; **Ruhsam** Johann, Domvikar in Linz, als Pfarrer in Reichenau i. M.; **Wimmer** Johann Georg, Kooperator in Freistadt, als Pfarrer in Königswiesen; alle mit 1. August.

Von den Franziskanern: **Jurisdiktioniert:** **Stecher** P. Vigil als Pfarrprovisor und **P. Wiesmann** Erhard als Kooperator in Maria Schmolln; beide mit 1. September. **Enthoben:** **Rainer** P. Fidelis, als Pfarrprovisor und **Ehewallner** P. Remigius als Kooperator in Maria Schmolln; **Harm** P. Beda als Kooperator in Enns-St. Marien; alle mit 1. September.

Aus dem priesterlichen Dienst ausgeschieden: **Ecker** Franz, Religionslehrer in Linz; **Six** Johann, Religionslehrer in Linz; **Dr. Stiftinger** Karl, Religionsprofessor in Linz; **Dr. Wildmann** Georg, Philosophieprofessor in Linz.

### 122. Buch des Monats

**Franz Mahr:** „Priester in dieser Zeit“, Seelsorge-Verlag Echter 1974.

Dem Autor geht es in diesem Buch darum, ein klares Priesterbild zu zeichnen, Auftrag, Aufgabe, Ziel des Seelsorgers zu präzisieren und eigentlich immer gültige Wege neu zu weisen. Nach dem Pauluswort soll der Priester auch heute noch „allen alles werden“: Bruder unter Brüdern, Zeuge des Gottesreiches, Bote der Freude, Jünger Jesu Christi, Hirte im Gottesvolk, Diener des Neuen Bundes, Ruffer zur Umkehr, Ausspender der heiligen Geheimnisse... Christus ist dabei stets

der Ausgangs- und Zielpunkt. Zu jedem Kapitel werden jeweils drei Schriftsteller aus dem Alten und Neuen Testament angegeben, die zur Meditation des Wortes Gottes anregen wollen. Ein Buch für alle, denen das rechte Priesterverständnis auch in dieser Zeit ein Anliegen ist.

Das Buch ist für Betrachtung und sinnliche Lesung sehr geeignet. Es bringt dankenswerterweise einen Anschluß an Texte der Hl. Schrift und führt somit zur Schrift-Meditation und zur Übersetzung in das Leben ein. Es wird allen Priestern als Buch des Monats empfohlen.

### 123. Caritas-Intention: Für Außenseiter der Gesellschaft

Die Caritas-Intention für den Monat August empfiehlt allen Katholiken, die durch die Fastenordnung verpflichtet sind, eine gute Tat zu setzen, die Unterstützung der Hilfe für die Außenseiter der Gesellschaft.

Wir werden zutiefst gerührt, wenn wir ein behindertes Kind sehen, und das zu Recht. Wenn man weiß, daß es z. B. Menschen gibt, die blind und zugleich stumm sind, wird man ganz still und sprachlos. Es gibt aber auch noch andere Menschen, die aus irgendwelchen Umständen auf eine schiefe Bahn gerieten, entweder durch Suchtgifte krank oder aus einer Haft entlassen wurden. Es sind die Außenseiter der Gesellschaft, von denen sich jeder gern

distanziert. Die Caritas kann das nicht. Sie muß sowohl den Alkoholkranken als auch denen, die auf Abwege gerieten und dafür bestraft wurden, nach Möglichkeit zu einem besseren Leben verhelfen. Bei den Suchtgiftkranken geht das über den Arzt, bei den anderen über verschiedene Fürsorgemaßnahmen, aber jede Art dieser notwendigen Betreuungen kostet Geld. Jesus Christus würde sich nicht abwenden, würde einer von den Außenseitern um Hilfe bitten.

Die Caritas bittet daher, insbesondere die zu einem Freitagsopfer verpflichteten Katholiken, unterstützende Einzahlungen auf das Postsparkassenkonto 2,314.000 der

SOS-Gemeinschaft Linz, Kennwort: „August-Freitagsopfer“, vorzunehmen.

In fast allen Postämtern sind die entsprechenden Erlagscheine den dort angebrachten SOS-Taschen zu entnehmen.

Wer keinen Erlagschein verwenden will, kann sein Freitagsopfer in einen Freitagswürfel einwerfen, den er zu Hause aufstellt und der bei den diözesanen Caritasstellen kostenlos zu haben ist.

## Vom Bischöflichen Ordinariate

Linz, am 1. August 1974

**Franz Hackl**  
Kanzleidirektor

**Weihbischof Dr. Alois Wagner**  
Generalvikar